

Landesverband Schleswig-Holstein der Gartenfreunde e.V.



Ein Land, 2 Küsten und 35.000 Kleingärtner und  
in Deutschland ganz oben

**News für Verbände und Vereine**

**Haftung im Verein**

## News für Verbände und Vereine

### Haftung im Verein

Die Haftung des Vorstandes eines Vereines/Verbandes

#### § 31 BGB – Haftung des Vereins für Organe

„Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes  
Oder ein anderer verfassungsmäßig berufenen Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

#### Grundsatz:

Verein haftet mit seinem Vermögen und nicht seine Mitglieder bzw. Organe

#### Ausnahme:

Durchgriffshaftung an Mitglieder bei Rechtsmissbrauch

Persönliche Haftung der geschäftsführende Organe

#### Grundsatz:

Der Verein haftet für Pflichtverletzungen der Organe im Außenverhältnis gegenüber Dritte(vgl. § 31 BGB)

Durchgriffshaftung gegenüber Organen im Außenverhältnis nur bei schuldhafter Verletzung absoluter Rechtsgüter (§ 823 Abs. 1 und 2 BGB, § 826 BGB)

### § 823 Schadenspflicht

- 1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

### § 826 Sittenwidrige vorsätzliche Schädigung

Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

## Die Haftung des Vorstandes eines Vereines/Verbandes

### Haftung der Vorstandmitglieder

#### Innenhaftung

Haftung gegenüber dem Verein bzw. dessen Mitgliedern

Kann begrenzt werden bzw. entfallen

#### Außenhaftung

Haftung gegenüber Dritten (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger)

kann nicht beschränkt werden

## Die Haftung des Vorstandes eines Vereines/Verbandes

### Innenhaftung

#### Wer haftet?

- Vertretungsberechtigter Vorstand
- Erweiterter Vorstand
- Gegebenfalls Mitglieder von Überwachungsorganen (Beirat, Aufsichtsrat, Präsidium etc.)

#### Wann beginnt die Haftung?

- Tatsächliche Annahme des Amtes
- Ausübung des Amtes selbst bei fehlerhafter Bestellung

#### Wann endet die Haftung?

- Ende der Bestellung, wenn nicht bis zur Neuwahl ein Amt

- ausgeübt wird
- Amtsniederlegung, kann aber, wenn zur Unzeit ausgeübt, eigenen Schadensersatz-Anspruch nach sich ziehen

## Die Haftung des Vorstandes eines Vereines/Verbandes Innenhaftung

### Was löst die Haftung aus?

- Maßstab ist die Sorgfalt, die eine gewissenhafte und ihre Aufgabe gewachsene Person anzuwenden pflegt
- Setzt Kenntnis der zu beachtenden Rechtsvorschriften voraus
- „Unkenntnis schützt vor Haftung nicht!“
- Bei Überforderung liegt Verschulden in der Annahme und Beibehaltung des Amtes

### Beispiele für Pflichten

- Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, z.B. bei Streit über wirksame Bestellung von Organmitgliedern
- Datenschutz im Verein
- Sorgfältige Auswahl von Angestellten bzw. Bevollmächtigten
- Durchsetzung von Forderungen des Vereins unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes
- Verschwiegenheit- und Loyalitätspflicht

## Die Haftung des Vorstandes eines Vereines/Verbandes

### Außenhaftung

#### Delikthaftung

- Rechtswidrige, schuldhafte Schädigung Dritter durch Tun oder Unterlassen
- „In Ausübung ihm zustehenden Verrichtungen begangen“
- Insbesondere Verkehrsaufsichtspflichten
- Gesamtschuldnerische Haftung des Handelnden mit dem Verein
- Gegebenfalls Freistellungsanspruch des Vorstandsmitgliedes gegenüber dem Verein

Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich  
Tätigen Vorständen

§ 31 a BGB-Haftung von Vorstandsmitgliedern

- (1) Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 € jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein gegenüber für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins

Innenhaftung

Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich  
tätigen Vereinsvorständen

§ 31 a BGB-Haftung von Vortandsmitgliedern

- (2) Ist ein Vorstand nach Absatz 1 Satz 1 einem Anderen zum Ersatz ein es in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde

Außenhaftung

Die Haftung des Vorstandes eines Vereines/Verbandes

Außenhaftung

Sonderfall:

Haftung wegen schuldhaft unterlassener Stellung des Insolvenzantrages

§ 42 BGB –Insolvenz

- (3) Der Vorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen,. Wird die Stellung des Antrages verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

## Die Haftung des Vorstandes eines Vereines/Verbandes

### Bei Unterlassung

- Haftung gegenüber Altgläubigern auf den Betrag beschränkt, um den sich die Insolvenzquote durch verspäteter Antragsstellung verringert
- Haftung gegenüber Neugläubigern u. U. volle Schadenssumme, wenn Rechtsbeziehung bei Kenntnis der Insolvenzreife nicht eingegangen worden wäre

## Die Haftung des Vorstandes eines Vereines/Verbandes

### Außenhaftung

#### Sonderfall:

Haftung des Vorstandes wegen Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen, § 266 a StGB

- Setzt voraus, dass die Abführung der fälligen Arbeitnehmeranteile rechtlich und tatsächlich möglich ist
- Unterschiedliche Auffassung in Rechtsprechung, ob der Sozialversicherungsanspruch gegenüber anderen Gläubigern privilegiert sind
  - II. Zivilsenat BGH : nein
  - V. Strafsenat BGH: ja
  - Vorstand muss gegebenenfalls Nettolöhne kürzen bzw. verspätet auszahlen, um die Sozialversicherungsbeiträge abzusichern.

## Die Haftung des Vorstandes eines Vereines/Verbandes

### Außenhaftung

#### Sonderfall:

#### Haftung des Vorstandes für Steuerschulden des Vereines, §§ 34,69 Abgabenordnung(AO)

- Steuerliche Pflichten des e.V. hat dessen gesetzlicher Vertreter (i. d. R. Vorstand gemäß § 26 BGB) zu erfüllen
- Bei Einschaltung eines Steuerberaters ist der Vorstand von der Haftung befreit, wenn der Steuerberater sorgfältig ausgewählt und angemessen überwacht wird; dem Steuerberater müssen jedoch Unterlagen vollständig und wahrheitsgemäß überlassen werden .
- Mögliche Haftungsbegrenzung bei schriftlicher Ressortaufteilung
- § 69 AO-gesetzliche Vertreter haften mit ihrem Vermögen, soweit Steueransprüche infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt werden.
- Auswahlermessen der Finanzbehörde, wer in Anspruch genommen wird.
- Grundsatz der anteiligen Tilgung, d.h. das Finanzamt darf im Verhältnis zu anderen Gläubigern nicht benachteiligt werden.

## Die Haftung des Vorstandes eines Vereines/Verbandes

### Außenhaftung

#### Sonderfall:

#### Haftung bei Spendenverstoß

- § 10 b(4)Satz 2 EStG
- „Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.“
- Wird mit 40% des zugewendeten Betrages angesetzt

#### Haftungstatbestände:

- Unrichtige Spendenbestätigung
- Veranlassung zweckfremder Verwendung der Spendenmittel

#### Veranlasserhaftung und damit verschuldensunabhängig

## Möglichkeiten der Vermeidung der Organhaftung

Keine Haftung für Maßnahmen, die auf Beschlüssen der Gesellschafter/Mitglieder beruhen. (Voraussetzung: Formell wirksam Beschlussfassung auf Basis vollständiger Information).

Keine Haftung bei einem wirksamen Entlassungsbeschluss/ Generalbereinigungsvertrag.  
(Ausnahmen: Von Entlastung nicht umfasst sind nicht erkennbare Schäden).

Keine Haftung bei vorliegender wirksamer Vereinbarung einer Haftungsmilderung, Haftungsbefreiung (Höhe der Haftsumme) oder Verjährungsverkürzung

Quellennachweis:

BDG- grüne Schriftenreihe 212  
RA Karsten Duckstein

Hans-Dieter Schiller  
LV-Vorsitzender

Mai 2011